Anlage 40 zur GRDrs. 824/2023

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2024

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 630.0103.320  630.0103.330  6310 5030 | Baurechtsamt | EG 5  EG 5 | Sachbearbeitung zentraler Posteingang  Sachbearbeitung zentraler Posteingang | 1,0  1,0 | KW 01/2024  **KW 01/2026**  KW 01/2024  **KW 01/2026** |  |

## Begründung:

Zum Stellenplan 2022 wurden 2,0 befristete Stellen in EG 5 TVöD (übertarifliche Eingruppierung in EG 7) für den zentralen Posteingang beim Baurechtsamt geschaffen. Die Absicht war, die analog eingehenden Schriftstücke an zentraler Stelle zu digitalisieren und amtsintern zu verteilen. Tatsächlich konnte 2022 trotz mehrfacher Ausschreibung keine der beiden Stellen besetzt werden. Wegen Umbaumaßnahmen im Gebäude des Baurechtsamts war es zudem nicht möglich, die beschaffte Hardware (insb. Scanner für große Planformate) aufzustellen und die internen Abläufe entsprechend umzustellen. Die Umsetzung der Digitalisierung des Posteingangs hat sich darum um mindestens ein Jahr verzögert, sodass alleine aus diesem Grund eine Verlängerung des KW-Vermerks erforderlich ist. Zudem ergibt sich durch die Umstellung auf digitale baurechtliche Verfahren ein deutlich erhöhter Aufwand, zumindest in der “Ramp-up Phase“ der Umstellung, die sich mindestens bis Ende 2025 auswirken wird. Über die Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung kann dann 2024 entschieden werden, wenn die Stellenplananträge zum HH 2026/27 gefertigt werden müssen. Erst dann ist eine belastbare Aussage dazu möglich, wenn bis dahin die beiden Stellen besetzt werden konnten und der zentrale Posteingang eingerichtet werden konnte. Die Entwicklung weg vom Papier hin zum digitalen Dokument konnte bei 63 daher bisher in Bezug auf den Posteingang nicht effizient umgesetzt werden. Aufgrund der vom Gesetzgeber verbindlich gemachten Vorgaben für digitale baurechtliche Verfahren ist dies aber unumgänglich, und das Führen einer parallelen Papierakte neben der digitalen Vorgangsakte ist ohne großen Aufwand und großer Fehlergefahr (Dokumente fehlen oder werden evtl. nicht berücksichtigt) nicht möglich. Auf die zentrale Posteingangsstelle bei 63 kann daher auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden.

Die Verlängerung des KW-Vermerks an beiden Stellen wird daher bis Ende 2025 beantragt.